

**DR. HELGA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN**

An das  
Oberlandesgericht Frankfurt  
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

21. Januar 2016

**16 U 220/15**

**In dem Rechtsstreit**

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstr. 67, 63065 Offenbach,
2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Starkenburgring 66,  
63069 Offenbach am Main,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephan Baier,  
Reineckstr. 1, 60313 Frankfurt am Main,

beantrage ich für die Klägerin,

die Sache an den Senat für Urheberrechtssachen abzugeben

oder

das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an eine Urheberrechtskammer des Landgerichts  
Frankfurt zurückzuverweisen.

Für den Fall der eigenen Verhandlung oder der Abgabe an den  
Senat für Urheberrechtssachen wird beantragt,

das Urteil des Landgerichtes Frankfurt vom 14. Oktober 2015, Az.: 2-02 O 10/15, abzuändern und

1. (erstinstanzlich Antrag zu 1.a.)  
im Verhältnis der Klägerin zu den Beklagten zu 1. und zu 2. festzustellen,

die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 12. März 1992, Az.: 1 F 277/90, auf Begutachtung der Klägerin auf ihre Arbeitsfähigkeit in der Auslegung eines Bezuges auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. freischaffende bildende Künstlerin, als auch die Explorationsgespräche mit Bezug auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. frei schaffende Künstlerin, in denen sie Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen erteilen sollte, haben gegen die guten Sitten verstoßen; das von den Beklagten im Anschluss an die Explorationsgespräche erstattete Gutachten vom 30.7.1992 ist wegen Fehlerhaftigkeit, Unrichtigkeit und Sittenwidrigkeit unverwertbar und ist als gegenstandslos bzw. unverwertbar zu erachten;

hilfsweise festzustellen,

die Unterdrückung des Berufes der Kunstmalerin bzw. die Einordnung des Berufes der Klägerin als eine bloß persönlichkeitsstabilisierende heilende Tätigkeit, ebenso die Forderung der Beklagten, dass die Klägerin im Hinblick auf den Auftrag der fachpsychiatrischen Untersuchung ihrer Arbeitsunfähigkeit, Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen zu geben habe, und ebenso die auf die Verweigerung derartiger Auskünfte durch die Klägerin gestützte Vermutung zu ihrer Persönlichkeit und zur Bedeutung der Malerei für ihre Persönlichkeit, wie sie,

wie nachstehend zitiert,

in den Ausführungen des Gutachtens, S. 12 f., enthalten sind, nämlich

„Aus den vorliegenden Daten ist aber zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlicher Stabilitätsfaktor die Malerei war. Ein ähnlich stabilisierender Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler als auch sozialer Hinsicht. Die vorgefundene depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen

konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung“ und „Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss“

verstößt gegen die guten Sitten,

2. (erstinstanzlich Antrag zu 2.)

Im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten zu 2. festzustellen, die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 14.12.1992, Az.: 1 F 277/90, und das daran anknüpfende Explorationsgespräch mit der Klägerin am 27.1.1993, in dem diese den Entwurf ihrer Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ in Hinsicht auf eine Unterhaltsneurose rechtfertigen sollte, haben gegen die guten Sitten verstoßen,

3.

für den Fall, dass der Berufung nicht stattgegeben werden sollte, die Revision an den Bundesgerichtshof zuzulassen.

## **Begründung**

Die Klägerin verfolgt ihre erstinstanzlichen Forderungen in der Berufungsinstanz im Wesentlichen (Anträge zu 1.a. und 2.) weiter. Der Antrag zu 1./erstinstanzlich Antrag zu 1.a., wird in der vollständigen, im Tatbestand des Ersturteils unvollständigen Fassung gestellt. Ein entsprechender Tatbestandsberichtigungsantrag ist mit gleichem Datum bei dem Landgericht Frankfurt eingereicht worden.

### **I.**

Die Klägerin ist seit ihrem 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit als freischaffende bildende Künstlerin mit Arbeitsschwerpunkten in den Genres Portrait und gesellschaftskritische Satire ausgewiesen. Sie ist spätestens durch ihre Portratarbeit des verstorbenen Frankfurter Oberbürgermeisters Rudi Arndt aus dem Jahr 1973/74 auch bei der Frankfurter Justiz als solche bekannt. Unter dem Namen Isolde Redman

ist die Klägerin mit ihren Satiren seit 1978 als besonders bemerkenswert in der Library of Congress in Washington D.C. zu recherchieren<sup>1</sup>. Neben ihrer künstlerischen Tätigkeit war die Klägerin als Dozentin gefragt. In Bezug auf Themen wie Bild- und Symboltheorie, Perspektive, zeichnerische Umsetzung, Präzision und Wiedergabe von Gegenständen, dabei stets die enge Verbindung zwischen Denken und Wahrnehmung erläuternd und erklärend und zu einem neuen Denken veranlassend und bewegend.

In den Jahren 1990 bis 1994 stritt die Klägerin um nachehelichen Ehegattenunterhalt. Das Streitverfahren wurde in erster Instanz vor dem Amtsgericht Seligenstadt geführt, hier dem Richter Giwitz, einem Vertrauten und Stammtischbruder des geschiedenen Ehemannes der Klägerin.

Richter Giwitz ordnete eine gerichtspsychiatrische Untersuchung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin an und beauftragte zur Erstellung eines Gutachtens den ihm seit Jahren gut bekannten Beklagten zu 1., Prof. Bauer. Dieser übertrug die Exploration der Beklagten zu 2. Auch die gutachterliche Stellungnahme verfasste die Beklagte zu 2., Frau Lüders, allerdings ebenfalls unterzeichnet von dem Beklagten zu 1. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Vortrag in der Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 4-15, im Schriftsatz vom 4. Mai 2015, S. 3-9 und vom 6. August 2015 vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Beklagte zu 2. begann ihre Exploration mit der Mitteilung, Zitat,

„haben Sie keine Angst, wir schreiben Sie nicht arbeitsfähig“.

Frau Lüders reagierte auf jede nachfolgende Aussage und Handlung der Klägerin mit Abwertung und Inakzeptanz, sagte die Klägerin z.B.

„ich bin unfreiwillig hier“,

gab es von Frau Lüders keine Reaktion,

sagte die Klägerin, Zitat:

„ich kann Ihnen den Raum, in dem wir sitzen, und die Personen aus dem Stand so zeichnen, dass jeder den Raum und die Personen wiedererkennen kann“,

antwortete Frau Lüders, Zitat:

„das geht hier nicht“,

gab die Klägerin an, Zitat:

„ich befasse mich seit Jahren mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht“,

erwiderte Frau Lüders, Zitat:

---

<sup>1</sup> <http://www.loc.gov/pictures/item/yan1996002777/PP/12>

„das spielt hier keine Rolle“.

Stattdessen kolportierte Frau Lüders, Zitat:

„Sie haben ja Erfolg gehabt“.

Die Klägerin reagierte darauf nur mit einem Achselzucken.

Die Beklagte zu 2., Frau Lüders, hatte ein festes Konzept, das sie der Künstlerin übersülpen wollte. Von diesem Konzept, das sie in keiner Weise selbstkritisch und fallbezogen überprüfte, hatte sie – vollständig voreingenommen – erwartet, dass es gegenüber der Künstlerin funktioniert. Von dem wollte sie unter keinen Umständen ablassen. Aus diesem festen Konzept heraus, fragte sie, Zitat:

„wie finden Sie Kontakt“?,

„wer sind Ihre Freunde“?,

„wer sind Ihre Bekannten“?,

„mit welchen Galerien arbeiten Sie zusammen“?

Aus diesem Konzept heraus stand Frau Lüders unter heftiger Anspannung und bedrohte die Klägerin, Zitat:

„Wenn Sie weiter so auf Ihren Rechten bestehen, dann werden die Richter Sie unter Amtspflegschaft stellen“.

Die Klägerin sollte die Kontrolle über ihr eigenes Leben und über ihren Bekanntenkreis vollständig aufgeben.

Die Beklagte zu 2., Frau Lüders, ließ völlig aus, dass es sich bei der lebenslangen künstlerischen Tätigkeit der Klägerin um eine Identität und nicht um einen Lehr- und Lernberuf handelt, der nach Normvorstellungen ausgeübt wird, die von außen vorgegeben werden.

Frau Lüders konnte keine einzige Erklärung oder Handlung der Klägerin adäquat einordnen. Ihr fehlten sämtliche Qualitätskriterien für eine differenzierte psychologische Begutachtung einer Kulturträgerin. Ihr fehlten ein ausgewogener Charakter und ein erforderlicher hoher Kenntnisstand. Weder hatte sie eine angemessene Vorstellung von der

- inhaltlichen Bedeutung der Arbeitsschwerpunkte der Klägerin noch von der
- Einordnung/Kategorisierung der Kunstgattungen der Klägerin, der Erforschung und Darstellung von Charakteren, in Fachkreisen oder von der
- Einordnung der künstlerischen Arbeit als kulturelle Kommunikation im sozialen Bereich.

Frau Lüders hat sich nicht vorgestellt, dass die Klägerin die Erfahrungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Künstlerin in Verbindung mit Gerichten und Gerichtspsychiatrie, Betrug und Kolportagen gemacht hat, als zeitgenössisches Werk

der Öffentlichkeit vorstellen wird.

In keinem dieser Bereiche war die Beklagte zu 2., Frau Lüders, zu Hause. Ihr Zugriffs- und Machtanspruch legt eine geradezu obszöne Grundhaltung zum Menschenbild nahe.

Frau Lüders war nicht bereit zur Kenntnis zu nehmen, dass Kunst und Wissenschaft (Soziologie, Psychologie, Psychoanalyse) im Genre des Portraits, wie die Klägerin es seit Jahrzehnten gepflegt hatte, anerkanntermaßen eng verschränkt sind<sup>2</sup>. Sie war nicht interessiert zu realisieren, dass Gesellschaftssatiren, wie sie die Klägerin besonders seit ihrem dreißigsten Lebensjahr erschaffen hat, immer schon und typischerweise Gegenstand staatlicher Zensur waren und sind und immer auch heftige gesellschaftliche Konflikte hervorgerufen haben, Stichwort: Charlie Hebdo.

Frau Lüders war in ihrem Horizont so beschränkt, dass sie nicht einmal auf die Idee kam, dass sie in staatlichem Auftrag dazu bestimmt war, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Klägerin fortan ihre Identität als Intellektuelle, als mündiger, erwachsener Mensch mit Selbstvertretungsrechten, als Person mit einem Recht auf Rechte (Hannah Arendt) aberkannt würde. Ihr fehlte jegliches geistige Orientierungswissen. Die Grundrechts- und Menschenrechtscharta hatte sie offenbar noch nie vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Ihre freimütige Erklärung, ihr Vater sei Kaufmann, offenbarte, dass von Kindheit an das Familieninteresse auf den Schwerpunkt Geld und Machbarkeit gerichtet war. Auf Kalkulierbarkeit und Verfügbarkeit, nicht auf Ethik. Ihre Offenbarung, dass Sie geschieden sei und keinen Unterhalt von ihrem Mann nehme, ließ eine unprofessionelle Distanzlosigkeit erkennen.

Auch insoweit wird für die weiteren Einzelheiten vollinhaltlich auf den erstinstanzlichen Vortrag in der Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 4-15, der Replik und der Triplik Bezug genommen.

Im Gutachten stützte sich Frau Lüders ausschließlich auf nicht verifizierte Klischeevorstellungen über KünstlerInnen und Kolportagen und Absichten des geschiedenen Ehemannes, der freilich keinen einzigen Zeichen- oder Kunstkurs und keinen einzigen Gesprächsaustausch mit einem Künstler oder Kunstwissenschaftler je vor- und nachweisen konnte, aber im Alter von 45 Jahren (1986) in Seligenstadt überraschend ein ganz neues Leben anfangen wollte, basierend auf angeblichem Kunstsachverstand und einer angeblichen Vergangenheit als Kunstförderer, auf einer Lebenslüge.

Nach Feststellung der geistigen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin, basierend auf Phantasmen und Mutmaßungen, in einem Gutachten vom 30.7.1992 beauftragte das Amtsgericht Seligenstadt durch Richter Giwitz Frau Lüders nunmehr direkt mit einem weiteren Gutachten. Dieses Mal sollte die Beklagte zu 2. die Klägerin auf Veranlassung des geschiedenen Ehemannes auf eine Unterhaltsneurose hin untersuchen. Und zwar

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu zum Beispiel jüngst den Bericht über einen Vortrag des Mainzer Professors für Kunstgeschichte Gregor Wedekind anlässlich einer Tagung in Berlin, in: Kunstchronik 12/2015, hrsgg. v. Zentralinstitut für Kunstgeschichte, S. 600.

anhand eines vom Ehemann aus dem Atelier gestohlenen Entwurfs der Satire der Klägerin

„Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“,

einer Schöpfung, die exemplarisch die Lage bildender KünstlerInnen in der Bundesrepublik Deutschland schildert.

Auch dazu führte die Beklagte zu 2., Frau Lüders, ein Explorationsgespräch durch.

Die Klägerin war vollkommen perplex, als ihr Frau Lüders einen Text vorhielt, den Sie geschrieben haben sollte bzw. geschrieben hatte.

Die Klägerin, Zitat:

„Woher haben Sie das?“

Die Antwort von Frau Lüders, Zitat:

„Das tut nichts zur Sache“.

Und in bedrohlichem Tonfall, Zitat:

„Sind Sie immer noch der Meinung“?

Das war das Bekenntnis der Frau Lüders, dass die Künstlerin kein Recht auf eine freie Meinungsäußerung hat, dass sie sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit der Klägerin stellte. Die Klägerin dachte an Gallileo Gallilei und sagte,

„Ich komme nicht wieder“.

Frau Lüders lief der Klägerin zum Aufzug hinterher und winselte noch,

„Laden Sie mich mal zu einer Ausstellung ein“?

Für weitere Einzelheiten wird dazu vollinhaltlich auf den erstinstanzlichen Vortrag in der Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 15 f., in der Replik und in der Triplik Bezug genommen.

Im Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 23.8.1993 stellte der zuständige Dezernent, Richter Giwitz, auf der Basis des Gutachtens vom 30.7.1992 fest, dass

„die Krankheit der Klägerin“ sie hindere, „eine künstlerische Tätigkeit auszuüben oder einen anderen Beruf, für den ohnehin jede Qualifikation fehlt, zu ergreifen“.

In zweiter Instanz wurden die Feststellungen des Amtsgerichtes Seligenstadt fortgeführt. Auch insoweit wird vollinhaltlich auf den erstinstanzlichen Vortrag in der Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 16-22, der Replik und der Triplik einschließlich der darin enthaltenen Beweisantritte Bezug genommen.

Auch in zweiter Instanz wurde nicht thematisiert, dass niemand, erst recht keine staatliche Gewalt eine Befugnis dazu hat, in eigenschöpferisches kulturelles Verhalten, in Meinungsäußerungen seiner Bürger im Werk- und Wirkungsbereich der Kunstfreiheit einzugreifen.

Das Faktum, dass das Amtsgericht Seligenstadt eine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit zu unverfügbaren Eigenschaften der Klägerin, also ihrer kulturellen und geistigen Identität, als Grundvoraussetzung ihrer Fähigkeit, Meinungen, Glauben, Wissen (Immanuel Kant) zu bilden und gestalterisch in Wort, Ton und Schrift kulturell wertvoll zum Ausdruck zu bringen, und die Beklagten bar aller tatsächlichen und rechtlichen Anknüpfungstatsachen und –berechtigungen den Auftrag angenommen und ausgeführt hatten, und die Beklagte zu 2. sich sogar dazu bereit gefunden hatte, ein urheberrechtlich geschütztes Werkstück zur Grundlage einer weiteren psychiatrischen Begutachtung zu machen, wurde groteskerweise nicht angegriffen.

Die Klägerin ist damit eine öffentlich anerkannte Künstlerin, die von einem staatlichen Organ, der Judikative, – in einem für das demokratische Zeitalter einzigartigen Akt der Zensur – für künstlerisch arbeitsunfähig und damit rechtlos im Hinblick auf jegliche Urheberpersönlichkeitsrechte/Urheberrechte erklärt worden ist. Und zwar auf der Basis der angeblich fachkundigen, psychiatrisch-psychologischen Feststellungen der Beklagten, die damit eine Kompetenz vorgegeben haben, die sich sonst kein einziger Mensch jemals nach 1945 angemaßt hat.

## II.

Das Landgericht Frankfurt hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

### 1.

In der Begründung des Urteils hat das Erstgericht zunächst zu seiner funktionalen Zuständigkeit ausgeführt. Danach sei eine Spezialzuständigkeit für Urheberrechtssachen im Sinne von § 105 UrhG nicht gegeben. Die Klägerin habe keinen urheberrechtlichen Anspruch geltend gemacht, sondern lediglich die Sittenwidrigkeit der Handlungen der Beklagten unter Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 11 ff. UrhG). Die Feststellung der Sittenwidrigkeit und einer daraus folgenden Schadensersatzpflicht sei der Anspruchssystematik des Urheberrechtsgesetzes (§§ 97 ff.) fremd. Die Klägerin habe ihren Anspruch – rechtlich nicht zu beanstanden – folgerichtig auf § 826 BGB gestützt und im Lichte des Grundgesetzes ausgelegt. Da das Urheberpersönlichkeitsrecht eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes sei, sei es auch grundsätzlich geeignet, zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes beizutragen. Allein dadurch werde aber kein hinreichend starker Bezug zum Urheberrecht hergestellt, der die Einordnung als Urheberrechtssache erlaube. Nichts anderes gelte für die Begründung aus § 138 BGB, die gleichfalls auf die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin (§§ 11 ff. UrhG) gestützt worden sei. Nichts anderes gelte schließlich für die geltend gemachte Schadensersatzpflicht, die auf §§ 823 ff., 826 BGB und nicht auf § 97 UrhG oder § 100 UrhG gestützt werde, und die Kostenerstattungsansprüche.



Die Feststellungsanträge hat das Gericht insgesamt nach Maßgabe von § 256 ZPO für zulässig erachtet, da es letztlich um die Feststellung schuldhafter unerlaubter Handlungen gehe, vergleichbar der Feststellung der Unwahrheit ehrverletzender Tatsachenbehauptungen. Es hat insgesamt auch ein Feststellungsinteresse bejaht. Dabei hat das Erstgericht anerkannt, dass die Klägerin mit ihren Feststellungsanträgen einen Image-, Ehr- und Rufschaden im beruflichen Kontext zu heilen sucht.

Allerdings hat das Landgericht die Klage insgesamt für unbegründet erachtet, ohne jedoch das Vorliegen von Ansprüchen im Einzelnen zu prüfen. Das Erstgericht hat sämtliche Ansprüche im Ergebnis aus dem Gesichtspunkt der Verjährung verneint.

Das Erstgericht hat sich zum Antrag zu 1.a./Antrag 1. in der Berufung und dem Antrag zu 2. auf § 194 BGB gestützt. Zur Begründung hat die Spruchrichterin ausgeführt, aufgrund der begehrten Feststellungen würden Schadensersatzansprüche erwachsen. Die Klageanträge betreffen folglich den Entstehungsgrund eines Zahlungsanspruchs, so dass sie der gleichen Verjährung unterworfen seien. Das Gericht hat sich dabei auf eine Rechtsprechung von Landgericht Berlin, Amtsgericht Dortmund und Amtsgericht Charlottenburg aus den Jahren 2007 und 2010 gestützt, nicht aber auf höchstrichterliche Rechtsprechung.

Bezüglich des Teiles des Antrages zu 1.a./Antrag 1. in der Berufung auf Feststellung der Fehlerhaftigkeit, Unrichtigkeit und Sittenwidrigkeit des Gutachtens und seiner Unverwertbarkeit bzw. Gegenstandslosigkeit hat das Gericht keine Anspruchsgrundlage gesehen und die Feststellung unter Übergehung der Begründung aus § 826, 138 BGB (Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 37 f.) und der Darlegung eines Schuldverhältnisses zwischen den Parteien (Klageschrift vom 18. Dezember 2014, S. 32 zu III.1.) wegen des Fehlens eines Rechtsgeschäftes zwischen den Parteien versagt. Ergänzend hat das Erstgericht auch insoweit Verjährung angenommen.

Diese Ausführungen hat das Erstgericht auch auf die Hilfsanträge bezogen.

## 2.

Das erstinstanzliche Urteil verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 513 ZPO). Es beruht auf Rechtsverletzungen im Sinne von § 546 ZPO. Recht und Gesetz sind nicht oder falsch angewandt worden.

Die **Beschwer** der Klägerin besteht in folgenden Punkten:

Die Spruchrichterin hat nicht zwischen dem Gegensatz der betroffenen Kategorien verfügbaren Handelns im Rahmen eines Normberufes auf der einen Seite und unverfügbarer eigenschöpferischer Selbstmitteilungen im Kontext ernster Kunst auf der anderen Seite unterschieden. Sie hat dadurch den wesentlichen Anlass der Klage grundlegend verkannt. Nur von außen bestimmtes Handeln kann Gegenstand einer Begutachtung zur Arbeits(un)fähigkeit sein, niemals jedoch ein instrinsisches Verhalten, das die Identität eines Menschen existentiell bestimmt und von außen niemals vorgegeben werden kann, auch nicht von der Person selbst, nach dem Motto „Ich will jetzt ein großartiges Kunstwerk schaffen“. Das ist Nonsense. Ob ein Werk großartig wird, ist unverfügbar. Das liegt nicht in der Verfügungsmacht des

Künstlers. Ernste Kunst beruht immer auf Inspiration!

Im Tatbestand verletzt das erstinstanzliche Urteil durch ein auszugsweises Zitat aus dem Entwurf der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ die Klägerin in ihrem Anspruch auf Werkintegrität aus Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) und zeigt dadurch, dass die Spruchrichterin keinen inhaltlich sachgerechten Zugang zum Urheberrecht und der notwendigen Unterscheidung von Kategorien hatte, nämlich der Kategorie des unverfügbaren künstlerischen Eigenschöpfungstums und der Kategorie verfügbaren normativ bestimmbar Handelns im Rahmen eines Normberufes.

Das Urteil verletzt die Klägerin unter Verstoß gegen das Willkürverbot in ihrem Verfahrensgrundrecht des fairen Verfahrens bzw. der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und Art.101 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. § 16 GVG).

Das Urteil ist unter Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör zustande gekommen. Es ist kein Hinweis seitens des Gerichtes erfolgt, dass die Spruchrichterin die Anträge zu 1.a. und 2. nicht als selbständige Feststellungsanträge betrachten möchte, sondern als Feststellungsanträge gleich dem Antrag zu 1.b. als Grundentscheidungen zu Schadensersatzansprüchen, so dass insoweit ein Überraschungsurteil vorliegt.

Das Erstgericht hat die bürgerlich-rechtlichen Verjährungsregeln unrichtig angewandt.

Das Erstgericht hat fälschlich ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien verneint und gleichsam einen rechtsleeren Raum zwischen den Parteien angenommen.

Das Erstgericht hat fälschlich eine Anspruchsgrundlage betreffend die Feststellung der Sittenwidrigkeit des Gutachtens geleugnet.

Das erstinstanzliche Urteil greift in die einfachgesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin aus §§ 6, 11-14 UrhG und in die Grundrechte der Klägerin aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 sowie Art. 14 GG, also in die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht, das Willkürverbot, die Kunst- und Meinungsfreiheit und das geistige Eigentum ein, indem es die unverjährten Ansprüche auf Feststellung ohne inhaltliche Behandlung aus Verjährung abgewiesen hat. Es hat die Sittenwidrigkeit der gerichtspsychiatrischen Begutachtung der schöpferischen Eigenschaften der Künstlerin (z.B. hohes assoziatives Denken) und daraus folgenden Eignung zur eigenschöpferischen künstlerischen Tätigkeit perpetuiert.

### III.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

#### 1.

Das Landgericht hat unter Verstoß gegen das Willkürverbot und den Grundsatz des

fairen Verfahrens durch eine Richterin entschieden, die nicht die Merkmale eines gesetzlichen Richters erfüllt hat. Das angefochtene Urteil beruht darauf.

Die 2. Zivilkammer war sachlich funktional unzuständig. Bei der vorliegenden Sache handelt es sich inhaltlich um eine Urheberrechtssache, für die sachlich eine Spezialkammer für Urheberrechtssachen zuständig war.

Eine Urheberrechtsstreitigkeit liegt nach Maßgabe von §§ 104 S. 1, 105 UrhG im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vor, wenn sich das Klagebegehren als die Folge eines Sachverhaltes darstellt, der nach dem Urheberrecht zu beurteilen ist<sup>3</sup>. Der Begriff der Urheberrechtsstreitigkeit ist damit nach ganz h.M. weit auszulegen<sup>4</sup>. Die Beurteilung richtet sich danach, ob urheberrechtliche Fragen nach dem Vortrag der Klägerin eine Rolle spielen! Maßgeblich ist die objektiv-rechtliche Einordnung der als zutreffend zu unterstellenden tatsächlichen Behauptungen der Klägerin. Es kommt nicht darauf an, ob sich für die gerichtliche Entscheidung urheberrechtliche Fragen letztendlich als erheblich erweisen<sup>5</sup>.

Das Erstgericht hat sogar erkannt, dass die Klägerin mit §§ 11 ff. UrhG urheberrechtliche Fragen für entscheidungserheblich erachtet hat. Es hat jedoch verkannt, dass das von Maßgeblichkeit für die Frage der funktionalen Zuständigkeit ist.

Die Parteien müssen sich – entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil – nicht einmal ausdrücklich auf urheberrechtliche Normen berufen<sup>6</sup>. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Anspruch aus dem UrhG geltend gemacht wird.

Streitigkeiten über Anspruchsgrundlagen aus dem UrhG machen entgegen der Auffassung der Erstrichterin nur einen Teil der urheberrechtlichen Streitigkeiten aus.

Bei Anspruchsgrundlagen außerhalb des UrhG liegt eine Urheberrechtsstreitigkeit immer auch dann vor, wenn urheberrechtliche Rechtsquellen zumindest mittelbare Relevanz zukommt. Auch das hat der Bundesgerichtshof inhaltlich übertragbar in einem markenrechtlichen Fall schon längst entschieden<sup>7</sup>.

Die Notwendigkeit, die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kodifizierungen in §§ 6, 11-14 und 15 ff. UrhG, also die unverfügbaren, absoluten Rechtspositionen der Künstlerin des Erstveröffentlichungsrechtes, der Werkintegrität und der Verwertungsrechte bei der Frage zu berücksichtigen, inwieweit eine gerichtspsychiatrische Untersuchung den schöpferischen Bereich einer Künstlerin überhaupt tangieren darf, wie sie wesentlicher Inhalt des vorliegenden Rechtsstreites ist, macht die Sache unausweichlich zu einem urheberrechtlichen Rechtsstreit.

Ein anderes könnte allenfalls gelten, wenn ein Rechtsstreit vorläge, der keines

<sup>3</sup> BGH GRUR 1988, 206, 207, 208 – Kabelfernsehen II.

<sup>4</sup> OLG München GRUR 1985, 537, 539 – Breitbandkabelanlage II; OLG Koblenz ZUM 2001, 392, 393; Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR 2014, § 104, Rn 1 m.w.Nw.; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 104, Rn 2.

<sup>5</sup> BGH, GRUR 2004, 622 – ritter.de; Nordemann, a.a.O.

<sup>6</sup> LAG Baden Württemberg AE 2007, 266, Tz. 13; LG Stuttgart CR 1991, 157, 158; Nordemann, a.a.O.

<sup>7</sup> BGH GRUR 2004, 622 – ritter.de zu § 140 MarkenG; vgl. dazu Nordemann, a.a.O.

urheberrechtlichen Sachverstandes bedürfte. Das kann jedoch vorliegend gerade nicht angenommen werden. Die Frage, ob eine *künstlerische* Arbeitsfähigkeit in Bezug auf eine eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit überhaupt untersucht werden darf, ist niemals ohne eine Beachtung der kodifizierten absoluten und damit unverfügbaren urheberrechtlichen Rechtspositionen zu beantworten.

In einer gerichtspsychiatrischen Untersuchung mit dem Focus auf die eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit eines Menschen stellt sich ein Gutachter hierarchisch *sinnwidrig* über jeden Künstler und aberkennt jedem Künstler die freie persönliche Entscheidung über das Ob und das Wie. Er stellt sich also über den absolut geschützten Gestaltungswillen des Künstlers (§ 11 UrhG), d.h. darüber, wie dieser sich kulturell mitteilen will. Er setzt ihn – gegen das absolut unverfügbare Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) – unter einen Veröffentlichungszwang. Mit einer staatlichen Begutachtung wird dem Künstler jede Wahlfreiheit im Werk- und Wirkungsbereich der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG i.V.m. §§ 11 ff. UrhG) abgesprochen. Der Künstler wird instrumentalisiert und damit zum reinen Werkzeug gemacht. Er soll nach äußeren, nicht nach intrinsischen Vorgaben tätig werden. Das ist nichts anderes als **kulturelle Gewalt**.

Die Annahme des Erstgerichts, die Spezialkammern für Urheberrecht würden nur Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG bearbeiten, aber keine Ansprüche aus §§ 823 ff, 826 BGB oder Anknüpfungen an § 138 BGB, ist nicht nur fern der h.M. in Rechtsprechung und Lehre und der alltäglichen Praxis der Urheberrechtskammern, sondern vor allem fern der Idee der Spezialkammern.

Die besondere funktionale Zuständigkeit der Gerichte soll nach dem Willen des Gesetzgebers dafür sorgen, dass die komplexe Materie des Urheberrechts von erfahrenen Richtern und Richterinnen beurteilt wird. Wörtlich heißt es dazu in der amtlichen Begründung, „das Urheberrecht ist ein Gebiet, mit dem nicht jeder Richter in ausreichendem Maße vertraut sein kann. Eine einwandfreie Rechtsprechung auf diesem Gebiet setzt Erfahrungen voraus, die das erkennende Gericht nur gewinnen kann, wenn er ständig mit Rechtsstreitigkeiten dieser Art befasst ist“<sup>8</sup>.

Nach § 102a UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften neben denen des Urheberrechtsgesetzes explizit unberührt. Das heißt außer Ansprüchen nach §§ 97 ff. UrhG kann ein Urheber in einer urheberrechtlichen Streitigkeit z.B. auch Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB und 823 Abs. 1 BGB geltend machen<sup>9</sup>. Das Urheberrecht setzt sich jeweils durch. Die Geltendmachung solcher anderweitigen Ansprüche ändert nicht die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes, wenn Urheberpersönlichkeitsrechte/Immaterialgüterrechte beteiligt sind. Es genügt, dass der Anspruch auch auf Normen des Urheberrechtes rekurriert<sup>10</sup>.

Die Zuordnung zur zweiten Zivilkammer ist willkürlich erfolgt.

Alles deutet auf das Ziel, die Sache in zweiter Instanz vor denjenigen Richter zu bringen, der im Jahr 1999 Vorsitzender der 4. Zivilkammer des Landgerichtes, also

<sup>8</sup> Siehe amtliche Begründung zu § 115 UrhG, BT-Drs. IV/270, S. 106.

<sup>9</sup> Siehe die amtliche Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums BT-Drs 16/5048, S. 42.

<sup>10</sup> Nordemann, a.a.O., Rn 2.

der Kammer mit dem gleichen Aufgabenbereich wie heute die 2. Zivilkammer war.

In dem Ablehnungsverfahren hat der Senat unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Scharl die Absurditäten in den Urheberrechtsstreitigkeiten der Klägerin um eine neue Dimension erweitert, indem es in dem Beschluss auf S. 3 im 2. Absatz heißt, Zitet:

„Der 11. Zivilsenat ist nicht zuständig, weil es sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit über Urheberrecht handelt. Die Klägerin macht nicht die Verletzung von Urheberrechten geltend, sondern sieht sich in Rechten als Künstlerin beeinträchtigt“.

Voranehend war im Schriftsatz an den Senat vom 9. September 2015 klageseitig noch ausgeführt worden, nachdem die einzelnen Rechtspositionen explizit benannt worden waren, Zitat:

„Die angegriffene Untersuchung und Feststellung der kulturellen Arbeitsfähigkeit der Klägerin richtete sich gegen die Urheberschaft der Klägerin, gegen ihren Status als Urheberin und gegen ihre Urheberrechte in Gestalt von Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten. Die Klägerin hatte darüber Rechenschaft abzulegen, weshalb sie dies und nicht das an kulturellen Gestaltungen unternimmt (O-Ton Frau Lüders: „Warum haben Sie Ihrem Mann keine schönen Bilder gemalt“) und weshalb sie nicht die von der Gutachterin phantasierten Wege des Eintritts in den Werkbereich (Ausstellungen) ergreift“).

Diese Ausführungen waren ersichtlich unter Bezug auf die anerkannt unverfügbaren absoluten Rechtspositionen der Klägerin als eigenschöpferischer Künstlerin und Kulturschaffender erfolgt.

Aus dem Beschluss des Senates im Ablehnungsverfahren gehen, wie aus der Haltung der Spruchrichterin, entgegen dem Willen des Gesetzgebers hervor,

- fehlende Einsicht in die Bedeutung des Urheberrechtes und
- fehlendes wirklich ernsthaftes Engagement für Fragen des Urheberrechtes,
- fehlendes Nachempfinden dafür, dass die gerichtspsychiatrische Begutachtung der Klägerin zu ihrer eigenschöpferischen künstlerischen Tätigkeit unausweichlich unmittelbar in deren kulturelle Autonomie eingriff, in ihre grundrechtliche Wahlfreiheit, sich eigenschöpferisch zu Themen mit einer eigenen Meinung, einem eigenen Glauben und einem eigenen Erfahrungswissen überhaupt gestalterisch mitzuteilen, und
- fehlende Einsicht, dass Kunstschöpfung nur im absolut geschützten privaten Raum stattfindet (anschauliches Beispiel: Egon Schiele – nur im privaten Raum zieht sich ein Modell nackt aus).

Eine künstlerische Gestaltung ist nach der urheberrechtlichen Fachliteratur eine „Selbstmitteilung“<sup>11</sup>, gespeist aus dem individuellen Wahrnehmung des Lebensgefühls seines Umfeldes.

---

<sup>11</sup> Das hat der frühere BGH-Richter Erdmann bereits vor Jahren herausgearbeitet.

Ein Künstler zeigt stets das Lebensgefühl seiner Zeit, nicht sein eigenes. Er hält seiner Zeit den Spiegel vor, im gegebenen Fall der geistigen Stumpfheit und Selbstgerechtigkeit von Gutachtern und Richtern.

Es wird dazu auf die angelegten zwei kleinen Mappen der Klägerin Bezug genommen, in denen die Klägerin ihre Kunst nochmals beschreibt.

Für die Beklagten können nur Fotokopien angelegt werden.

Eine Begutachtung von „Ob“ und „Wie“ von künstlerischen Selbstmitteilungen mit der Zielrichtung einer normativen Feststellung von Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit geht von der **Verfügbarkeit des existentiell Unverfügbaren** aus.

Feststellungen zu einer angeblichen „Labilität“ der Klägerin – ohne/gegen jede Evidenz aus den Portraitarbeiten und Satiren der Klägerin – , also zu einer angeblichen Beeinflussbarkeit der eigenschöpferischen Künstlerin, die sich sogar gegenüber der Gutachterin Lüders explizit, wenngleich erfolglos auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte berufen hat, erweisen sich schlichtweg als erlogen und nicht wert irgendeiner Aufrechterhaltung. Die unstreitige Berufung auf Urheberpersönlichkeitsrechte ist das Gegenteil von Labilität und Beeinflussbarkeit.

Von Frau Lüders ist eine vollständig falsche Kategorie zur Anwendung gebracht worden. Die Vorstellung von Machbarkeit und Kalkulierbarkeit lässt den wichtigsten Teil von Welt aus, nämlich alles, was existentiell unsere menschliche Identität ausmacht und damit unverfügbar ist. Unverfügbarkeit ist, was wir glauben, meinen und hoffen und was unsere Erfahrungen ausmacht – das sind die Arbeitsfelder aller freien Künste und KünstlerInnen.

**Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Schartl** war bereits im Jahr 1999 nicht bereit, der Schadensersatzklage der Klägerin gegen das Land Hessen mit Blick auf die massiven Eingriffe des Amtsgerichtes Seligenstadt in die unverfügbaren absoluten, grundrechtlich und urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen der Klägerin stattzugeben. Jetzt versorgte er die Erstrichterin mit Informationen zu diesem vorangegangenen Rechtsstreit, die von keiner Partei zuvor in das Verfahren eingeführt worden waren und nunmehr auch Gegenstand des angefochtenen Urteils sind. Jetzt trennte der Vorsitzende Richter Dr. Schartl die Klägerin sogar explizit von ihren absoluten Rechtspositionen, indem er zwischen Künstlerrechten und Urheberrechten unterschied, freilich ohne eine Erklärung, worin diese Künstlerrechte im Gegensatz zu den unverfügbaren absoluten Rechtspositionen des Urheberrechts bestehen sollen. Er vollendete damit das, was der Klägerin seit dem Unterhaltsverfahren vor dem Amtsgericht Seligenstadt angelastet wird. Er hat der Klägerin jede Subjektqualität als Künstlerin versagt. Er hat ihr jede unverfügbare absolute Rechtsposition als Kulturschöpferin aberkannt. Er hat ihr jetzt nochmals, wie schon früher, die geistigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Aussagekraft pauschal generell und pauschal versagt – mit dem Ziel und der Intension, dass sie unsichtbar ist. Das ist erneute staatliche Zensur.

Es sind drei Faktoren, aus der sich die Zuordnung des Rechtsstreites zur 2. Zivilkammer anstelle zu einer Urheberrechtskammer als Verstoß gegen das

Willkürverbot darstellt:

- die herrschende Rechtsprechung und Lehre sprechen für eine Zuordnung zu einer Urheberrechtskammer,
- die Erstrichterin hat von Amtswegen den verlorenen Schadensersatzprozess der Klägerin gegen das Land Hessen aus den Jahren 1998/99 in das vorliegende Verfahren eingeführt, obgleich dieser Prozess zuvor von keiner der Parteien vorgetragen worden war; Informationen dazu konnte sie nur durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Scharthl erhalten haben; sie ist zu jung, ebenso wie ihre Vorsitzende, um diesen Prozess noch als gerichtsbekannt behandeln zu können; es deutet also alles auf eine Einflussnahme von außen, zulasten der Klägerin, die bereits in dem Schadensersatzprozess unterlegen war,
- **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Scharthl** und die Richter Ostheimer und Teychené haben im Ablehnungsverfahren im Beschluss des Senats vom 17.9.2015 eine unausweichlich unseriöse Begründung zur Zuständigkeit der zweiten Zivilkammer gegeben; sie haben die Künstlerschaft der Klägerin von ihrer Urheberschaft abgekoppelt und somit die Künstlerschaft der Klägerin von ihren absoluten Rechtspositionen aus Urheberrecht (§§ 6, 11-14, 15 ff. UrhG) getrennt, also ihre absolute Wahlfreiheit bezüglich der Schöpfung (§ 11 UrhG), der Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und der Verwertung von Schöpfungen (§§ 11, 14, 15 ff. UrhG), d.h. zu Ob und Wie ihrer künstlerischen und kulturellen Tätigkeit negiert; sie haben sich damit vollständig gegen den Vortrag der Klägerin gestellt, nach dem es in der Begutachtung durch die Beklagten um die Überprüfung der kulturellen Schöpferkraft und des kulturellen Einwirkens auf gesellschaftliche Vorgänge der Klägerin geht; sie haben sich damit hierarchisch über den Klagevortrag gestellt; sie haben sich explizit gegen die herrschende Rechtsprechung und Lehre gewandt. Es liegt nahe, diese Haltung als Verteidigung des Urteils aus dem Jahr 1999 zugunsten des Landes Hessen und zulasten der Klägerin zu deuten.

**Aus den vorstehenden Gründen wird bereits an dieser Stelle – aufgrund der im Beschluss vom 17.9.2015 zum Ausdruck gebrachten Haltung der Richter – ein Ablehnungsgesuch gegen die Richter Dr. Scharthl, Ostheimer und Teychené wegen einer gravierenden Besorgnis der Befangenheit angebracht. Eine Begründung im Einzelnen wird in einem gesonderten, nachzureichenden Schriftsatz erfolgen.**

Das angefochtene Urteil beruht auch auf der Verletzung des Prinzips des fairen Verfahrens und des gesetzlichen Richters. Die Spruchrichterin verfügte über keinerlei Erfahrungen auf dem Gebiet des Urheberrechtes und verstand es daher nicht, zwischen den Kategorien verfügbarer und unverfügbarer Arbeit zu unterscheiden. Die Spruchrichterin hat die Bedeutung der beantragten Feststellungen für die kulturelle Autonomie der Klägerin – ungeachtet eines Schadensersatzanspruchs – vollständig verkannt.

Das ergibt sich allein schon daraus, dass sie die Unterscheidung verfügbarer und unverfügbarer Gegenstände und Sachverhalte eines gerichtspsychiatrischen Gutachtens zur Arbeits(un)fähigkeit im Tatbestand des Urteils nicht erkannt und

infolgedessen nicht differenziert hat.

Das ergibt sich ferner aus dem entstellenden, § 14 UrhG verletzenden Zitat aus dem urheberrechtlich geschützten Entwurf der streitgegenständliche Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“. Mit diesem entstellenden Zitat hat die Spruchrichterin deutlich gemacht hat, dass sie eine unverfügbare eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit nicht in die Unverfügbarkeitskategorie Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) eingeordnet hat. Zitate, die aus dem Zusammenhang gerissen werden, stimmen einfach nicht. Auch hier die Quelle: einer, der nie eine kulturelle Bildung nachweisen konnte, der aber mit 45 Jahren eine Legende ohne Fundament als angeblich kunstsachverständiger Mäzen konstruiert hat.

## 2.

Das Landgericht Frankfurt hat das angefochtene Urteil in den fortgeführten Anträgen unter Verletzung der Regeln des Verjährungsrechts begründet. Das Urteil beruht auf dieser Verletzung.

### a.

Die **Klageanträge zu 1.a., jetzt der Berufungsantrag zu 1., und zu 2., jetzt der Berufungsantrag zu 2.,** sind entgegen den Ausführungen des Erstgerichts im angegriffenen Urteil unverjährbar!

Das ergibt sich einerseits aus Gesetz (§ 194 Abs. 1 BGB). Andererseits ergibt sich dies aus Sinn und Zweck der Verjährungsregelungen.

Den Anträgen zu 1. und zu 2. liegt entgegen dem Ersturteil jeweils ein selbständiger Feststellungsanspruch zugrunde. Mit diesem wird – **verschuldensunabhängig** – **Beseitigung eines sittenwidrigen Zustandes** begehrt.

Entgegen § 194 Abs. 1 BGB zielen die Anträge nicht auf ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Das hat das Erstgericht auch insoweit zuerkannt, als es in seinen Ausführungen zur Zulässigkeit der Anträge auf die Beseitigung eines ehrenrührigen, rufschädigenden Zustandes Bezug genommen hat. Zutreffend hat das Erstgericht hier noch angenommen, dass es um die Feststellung einer Rechtslage geht und nicht um die Feststellung eines Leistungsanspruchs.

Erst in seinen Ausführungen zur Begründetheit hat das Erstgericht in Widerspruch zu den eigenen Ausführungen dann angenommen, dass die Klägerin die Feststellung eines besonderen Schuldgrundes verlange. Das ist jedoch mitnichten zutreffend.

Die Klägerin verlangt die Feststellung der Sittenwidrigkeit von Handlungen, aber nicht als Schuldgrund, sondern im Interesse der Beseitigung des andauernden sittenwidrigen Zustandes, der nunmehr bereits seit Jahrzehnten einen Rechtsfrieden verhindert und im Falle des fortgesetzten Andauerns weiterhin verhindern wird. Sie verlangt eine Feststellung zu einer Rechtslage, nicht zu einem Leistungsanspruch.
--



Alles andere ist eine Unterstellung, die aus einer unzulässigen Vermischung der erstinstanzlichen Anträge zu 1.a. und 1.b. abgeleitet worden ist, und schon insoweit bezüglich des Antrages zu 2. nicht funktioniert.

Die Argumentation des Erstgerichtes setzt die Anträge 1.a. und 1.b. sinnwidrig gleich. Mit der Argumentation des Erstgerichtes wäre der Antrag zu 1.a. angesichts des Antrages zu 1.b. überflüssig gewesen. Da er dennoch gestellt worden ist, muss er jedoch losgelöst vom Antrag zu 1.b. behandelt werden.

Der **Klageantrag zu 1.b.** war im Verhältnis zum Antrag zu 1.a. ein vollständig eigenständiger Antrag, der nichts mit dem Antrag zu 1.a. zu tun hatte. Allein der Antrag zu 1.b. zielte auf eine Schadensersatzpflicht.

Maßgebend ist bezüglich der Verjährung der Anträge entgegen den Ausführungen der Spruchrichterin im angefochtenen Urteil auch nicht, was irgendwelche Amts- und Landgerichte in den Jahren 2007 bis 2010 unter Bezug auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2006<sup>12</sup> entschieden haben. Entscheidend ist, was der Bundesgerichtshof im Jahr 2010 entschieden hat.

Im Jahr 2010 hat der Bundesgerichtshof – nach sämtlichen vom Erstgericht zitierten Entscheidungen – in Bezug auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung als Rechtsgrund einer bereits titulierten Forderung in bahnbrechender neuer Weise die Unverjährbarkeit hervorgehoben<sup>13</sup>.

Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt, „richtet sich eine Klage auf die Feststellung von Leistungspflichten aus einem Schuldverhältnis (§ 241 Abs. 1 BGB), so muss sie abgewiesen werden, wenn die in Betracht kommenden Ansprüche nach materiellem Recht verjährt sind. Von der Feststellung einer Leistungspflicht ist jedoch die Feststellung eines anderweitigen Rechtsverhältnisses oder einer Rechtslage zu unterscheiden. Sie beruht nicht auf einem Anspruch gemäß § 194 Abs. 1 BGB; denn der Beklagte schuldet insoweit kein Tun oder Unterlassen, sondern hat eine sonstige Beurteilung gegen sich gelten zu lassen. Dieser Feststellungsanspruch verjährt nicht (Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl., § 256, Rn 14; MünchKommBGB/Grothe, 5. Aufl., § 194, Rn 2; Soergel/Niefenführ, BGB, 13. Aufl., § 194, Rn 21; Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl., § 194, Rn 2). Hiervon ist auch der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegangen (Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, 1988, S. 291)“<sup>14</sup>.

Der Bundesgerichtshof hat sich in dieser Entscheidung auch mit der abweichenden Meinung in der Literatur befasst.

Dieser gegenüber hat der Bundesgerichtshof auf Sinn und Zweck der Verjährung abgestellt und dazu ausgeführt, „Der Schutzzweck des Verjährungsrechts, namentlich der Schutz des Schuldners vor einer durch den Zeitablauf bedingten Schwächung seiner Bewegungsmöglichkeiten, verlange, diese Feststellung der Verjährung für Ansprüche aus unerlaubter Handlung zu unterstellen“<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> BGH, Beschluss vom 6.4.2006, Az.: IX ZR 240/04 – bezog sich auf die Feststellung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus vollstreckungsrechtlichen Gründen.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 2.12.2010, Az.: IX ZR 247/09, Rn 10 ff..

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 2.12.2010, Az.: IX ZR 247/09, Rn 12.

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 2.12.2010, Az.: IX ZR 247/09, Rn 14.

Der Bundesgerichtshof hat sich auch mit seinem Hinweisbeschluss aus dem Jahr 2006 befasst und klargestellt, dass sich aus diesem gerade nicht ergebe, dass der Anspruch auf die Feststellung, eine Forderung sei aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung begründet, der für Ansprüche aus der unerlaubten Handlung selbst geltenden Verjährungsfrist unterliege<sup>16</sup>. In der Literatur ist diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes treffend bestätigt worden<sup>17</sup>.

Die Verjährungsregeln sind dazu bestimmt, dauerhaften Rechtsfrieden zu schaffen.

Selbst, wenn man also der Auffassung des Erstgerichtes folgt, dass in Bezug auf die zunächst gleichfalls geltend gemachten Schadensersatzansprüche von der dreijährigen Verjährung auszugehen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezüglich des Antrages zu 1.a. auf keinen Fall von einer Verjährung auszugehen.

Ein Rechtsfrieden ist in persönlichkeitsrechtlichen Angelegenheiten nicht zu schaffen, wenn sittenwidrige Feststellungen in der Vergangenheit, die Grundlage dafür sind, dass einem Menschen über Jahrzehnte die Subjekteigenschaft aberkannt wird, also die Grundlage dafür, dass dieser Mensch – anders als ein Tier – Persönlichkeits- und Urheberrechte verwirklichen kann.

Die selbständige Feststellung der Sittenwidrigkeit bestimmter Feststellungen, die – bar jeder Tatsachen- und Rechtsgrundlage – im Kontext der psychiatrischen Untersuchung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin mit dem ausschließlichen Focus auf ihre künstlerische Tätigkeit getroffen worden sind, und zwar ausschließlich aufgrund von Klischeevorstellungen über bildende KünstlerInnen und Kolportagen/Gerüchten, kann aus grundrechtlicher Sicht mit Blick auf die Menschenwürde keiner Verjährung unterliegen.

Die Beklagten haben insofern kein Schutzbedürfnis. Die Aufklärung der Vorgänge ist allein aus den Akten möglich. Für die Feststellung der Sittenwidrigkeit einer gerichtspsychiatrischen Befragung zur künstlerischen Tätigkeit einer Person bedarf es keiner weiterreichenden Beweismittel oder Zeugen als aus dem Gutachten und den aktenkundigen Fakten hervorgehen<sup>18</sup>. Für die Feststellung, dass eine aktenkundige gerichtspsychiatrische Begutachtung auf der Grundlage eines urheberrechtlich geschützten Werkentwurfes sittenwidrig ist, bedarf es gleichfalls keiner Beweisaufnahme.

Die sittenwidrige Rechtslage, um deren Feststellung es geht, ist vergleichbar der Gefahrenlage, die dazu führt, dass gewisse Ansprüche im Nachbarrecht unverjährbar sind (§ 924 BGB).

## **b.**

Insofern das Erstgericht denjenigen Teil des Klagentrages zu 1.a./jetzt Berufungsantrages zu 1. von dem übrigen Antrag getrennt hat, ist das Erstgericht

---

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 2.12.2010, Az.: IX ZR 247/09, Rn 15.

<sup>17</sup> Z.B. Baumert, LMK 2011, 314721 zu 2.

<sup>18</sup> Vgl. zu diesem Sinn und Zweck der Verjährung im Kontext eines Anspruches auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und eines Mängelbeseitigungsanspruches eines Mieters BGH, Urteil vom 27.4.2012, Az.: V ZR 177/11, Rn 12; BGH, Urteil vom 17.2.2010, Az.: VIII ZR 104/09.

unseriös darüber hinweg gegangen, dass erstinstanzlich seitens der Klägerin bereits in der Klageschrift sowohl ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien dargelegt worden ist als auch die Anspruchsgrundlage mit §§ 826, 138 BGB benannt worden ist. Die Spruchrichterin hat sich insoweit also einer sachgerechten Entscheidung einfach bequem entzogen. Tatsächlich können insoweit keine anderen Qualitätskriterien gelten als zu dem ersten Teil des Feststellungsantrages.

Für die weiteren rechtlichen Argumente wird vollinhaltlich auf sämtliche Ausführungen erster Instanz Bezug genommen.

Vorsorglich wird auch der Senat auf die besonderen Hinweispflichten zu einer sachdienlichen Antragstellung in Urheberstreitsachen hingewiesen.

Dr. Müller  
Rechtsanwältin